jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/3/22 AW 93/09/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1993

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

**Norm**

AuslBG §20 Abs5;
AuslBG §20 Abs7;
AuslBG §20 Abs8;
AuslBG §20;
VwGG §30 Abs2;

**Rechtssatz**

Nichtstattgebung - Ablehnung der Verlängerung einer erteilten Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG -§ 20b AuslBG kommt - im Hinblick auf die besondere und abschließende Regelung des § 7 Abs 7 und 8 AuslBG - bei einem rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrag nicht in Betracht. Ein rechtzeitig gestellter Verlängerungsantrag erweitert nämlich (ohne Rücksicht auf die Einhaltung der Entscheidungsfrist durch die Behörde) jedenfalls die Geltungsdauer der alten befristet erteilten Beschäftigungsbewilligung (über den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt hinaus) bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag.

**Schlagworte**

Entscheidung über den Anspruch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:AW1993090003.A01

**Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at